

# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 15. 8. 2012

Nummer 28

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
		Bek. 6. 8. 2012, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	640
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
RdErl. 30. 7. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind	634	Bek. 7. 8. 2012, Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013	640
20340			
Bek. 7. 8. 2012, Anerkennung der „Haus Kreyenberg Stiftung“	635	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
		Bek. 1. 8. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau eines Salzsilos an der Bundesautobahn A 395 in der Anschlussstelle Flöthe	640
<b>C. Finanzministerium</b>			
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>		<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 6. 8. 2012, Baugebührenordnung; Preisindexzahl	635	Bek. 15. 8. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Mündung in die Elbe in den Landkreisen Lüneburg und Harburg sowie der Hansestadt Lüneburg	641
20220			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 31. 7. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Büstedt GmbH & Co. KG, Velpke)	641
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bundesverfassungsgericht	641
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Stellenausschreibung</b>	648
RdErl. 3. 7. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie	636	<b>Neuerscheinung</b>	648
28200			

## **B. Ministerium für Inneres und Sport**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gemeinden, die vom Abzug der britischen Streitkräfte und von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sind**

**RdErl. d. MI v. 30. 7. 2012 — B 22.2-01340-56/2-6 —**

— **VORIS 20340** —

#### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO sowie den ANBest-Gk Zuwendungen an Gemeinden, die nach der aktuellen Entscheidung der britischen Regierung vom Oktober 2010 vom Abzug der britischen Streitkräfte aus Deutschland und nach dem Stationierungskonzept des Bundesministers der Verteidigung vom 26. 10. 2011 sowie der Realisierungsplanung vom 12. 6. 2012 von Standortschließungen oder -reduzierungen betroffen sind.

Zuwendungszweck ist die Gewährung einer Hilfestellung für diese Gemeinden bei der Bewältigung der strukturellen Auswirkungen dieser Entscheidungen.

Durch die Zuwendungen sollen Gemeinden unterstützt werden, die aufgrund ihrer Verwaltungs- und Finanzkraft nicht allein in der Lage sind, eine hinreichend qualifizierte Konzeption für eine zivile Nachnutzung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften sowie von Teilen davon zu erstellen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der aus dem landeseigenen Aufstockungsprogramm in der Initiative Niedersachsen verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Finanzierung von Bestandsaufnahmen, Rahmenplänen, Umnutzungsgutachten und integrierten Entwicklungskonzepten für Liegenschaften der britischen Streitkräfte und der Bundeswehr, deren Reduzierung oder Schließung beschlossen wurde. Die Zuwendungen dienen den Gemeinden als Hilfe bei der Umnutzung von Konversionsflächen. Dazu gehören auch zu Wohnzwecken genutzte Liegenschaften außerhalb militärischer Bereiche.

#### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Gemeinden, die die in Nummer 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Für den Bereich einer Samtgemeinde wird die Förderung ausschließlich der Samtgemeinde gewährt, die insoweit als Gemeinde gilt, soweit die Mitgliedsgemeinde die in Nummer 2 genannten Aufgaben der Samtgemeinde gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragen hat.

Im Einzelfall kann die Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an Unternehmen i. S. des § 136 NKomVG zugelassen werden.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Antragsteller müssen durch die aktuelle Entscheidung der britischen Regierung vom Oktober 2010 vom Abzug der britischen Truppen bis zum Jahr 2020 und nach dem Stationierungskonzept des Bundesministers der Verteidigung vom 26. 10. 2011 sowie der Realisierungsplanung vom 12. 6. 2012 von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffen sein.

4.2 Die durchschnittliche Steuereinnahmekraft der Gemeinde oder Samtgemeinde muss zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 1 000 EUR pro Einwohnerin oder Einwohner liegen.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bemisst sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden. Sie wird gestaffelt nach der Abweichung vom Durchschnittswert der in der jeweiligen Vergleichsgruppe gemittelten Steuereinnahmekraft festgelegt. Als Grundlage dienen die Daten aus der zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag aktuellen Veröffentlichung des LSKN „Gemeindeergebnisse der Finanzstatistik“.

Bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden wird die durchschnittliche Steuereinnahmekraft des Samtgemeindebereichs herangezogen.

Die Höhe der Zuwendung entsprechend der Abweichung von der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft ergibt sich aus der folgenden Übersicht:

Abweichung von der Steuereinnahmekraft	Höhe der Zuwendung
10 % über Durchschnitt und mehr	40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
zwischen 10 % über Durchschnitt und 10 % unter Durchschnitt	50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
10 % unter Durchschnitt und weniger	60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Die Zuwendung darf im Einzelfall einen Höchstbetrag von 30 000 EUR nicht überschreiten.

Abweichend von Nummer 1.1 VV-Gk zu § 44 LHO darf die Zuwendung weniger als 25 000 EUR betragen, muss jedoch die Grenze von 5 000 EUR übersteigen.

#### **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport — Regierungsvertretung Lüneburg —, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

6.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde auf dem Dienstweg schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Kommunalaufsichtsbehörde prüft den Antrag und leitet ihn mit einer Stellungnahme weiter.

Der Antrag muss enthalten:

- eine detaillierten Beschreibung der geplanten Maßnahme und des damit verbundenen Zieles,
- eine Darlegung der voraussichtlichen zeitlichen und sachlichen Durchführung der Maßnahme,
- eine Kostenschätzung oder -berechnung,
- einen Finanzierungsplan,
- den Hinweis auf ggf. weitere Zuwendungsanträge oder -geber,
- einen Kartenausschnitt zur Lage der betroffenen Liegenschaft(en),
- eine Darlegung, inwieweit regionale Entwicklungsziele und -konzepte bei den Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Bei Bedarf kann die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen anfordern.

#### **7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

**Anerkennung der „Haus Kreyenberg Stiftung“**

**Bek. d. MI v. 7. 8. 2012**  
 — RV BS.06-11741/42-114 —

Mit Schreiben vom 24. 7. 2012 hat das MI (Regierungsvertretung Braunschweig) als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6./23. 7. 2012 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Haus Kreyenberg Stiftung“ mit Sitz in Wittingen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, bei Vorliegen näher definierter satzungsmäßiger Voraussetzungen insbesondere der Erwerb, die Sanierung und der Erhalt des unter Denkmalschutz stehenden Hauses Kreyenberg in Wittingen.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Haus Kreyenberg Stiftung  
 c/o Herrn Walter Müller  
 Tischlerstraße 6  
 38518 Gifhorn.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 635

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie,  
 Gesundheit und Integration**

**Baugebührenordnung; Preisindexzahl**

**RdErl. d. MS v. 6. 8. 2012 — 53 05301 —**

— VORIS 20220 —

**Bezug:** RdErl. v. 8. 9. 2011 (Nds. MBl. S 647), geändert durch  
 RdErl. v. 10. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 690)  
 — VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 11. 2010 (Nds. GVBl. S. 537), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2012 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,17. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserslass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2012 außer Kraft.

An die  
 unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 635

**Anlage**

**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes  
 je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	113
2.	Wochenendhäuser	99
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	153
4.	Schulen	145
5.	Kindertageseinrichtungen	130

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	130
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	152
8.	Krankenhäuser	168
9.	Versammlungsstätten	130
10.	Hallenbäder	139
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	40
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	35
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	27
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufent- haltsräumen in den übrigen Geschossen	87
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	154
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	95
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	112
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	135
16.	Tiefgaragen	156
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sport- hallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto- Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer*)	49
17.1.2	sonstige Bauart	40
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer*)	42
17.2.2	sonstige Bauart	35
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer*)	35
17.3.2	sonstige Bauart	27
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto- Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	102
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer*)	47
19.1.2	sonstige Bauart	33
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer*)	39
19.2.2	sonstige Bauart	30
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer*)	30
19.3.2	sonstige Bauart	25

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	25
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	18
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	90
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	41
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	30
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

\*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie

RdErl. d. MU v. 3. 7. 2012 — 24-62631/3 —

— VORIS 28200 —

#### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für ergänzende Kleinmaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 4. 2009 (ABl. EU Nr. L 140 S. 114), — im Folgenden: EG-Wasserrahmenrichtlinie — an Fließgewässern.

1.2 Zweck der Zuwendungen ist die Förderung von solchen Vorhaben an kleinen und mittleren Fließgewässern, welche die überregional konzipierten Maßnahmen zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Gewässerlandschaft auf lokaler Ebene in geeigneter Weise ergänzen und da-

durch zur landesweiten Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie i. S. der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials beitragen.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleinräumig konzipierte Projekte mit geringem finanziellen Volumen (vgl. Nummer 5.2), die die Zielerreichung der EG-Wasserrahmenrichtlinie unter lokalen bzw. regionalen Gesichtspunkten unterstützen (Kleinmaßnahmen). Förderfähig sind ausschließlich eigenständige, in sich abgeschlossene Vorhaben für Maßnahmen, die eine nachhaltige Verbesserung der ökologischen Situation an Fließgewässern bewirken, sowie begleitende Vor- und Nacharbeiten. Hierzu gehören

- 2.1 naturnahe fließgewässertypische Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich,
- 2.2 naturnahe Anlage von Gewässerrandstreifen und Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag,
- 2.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren,
- 2.4 sonstige erforderliche Ausgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den vorgenannten Maßnahmen stehen, z. B.
  - Planungen und Einzelfalluntersuchungen, Erfolgskontrollen,
  - Entschädigungs- oder Ablösezahlungen an Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. Inhaberinnen und Inhaber von bestehenden Rechten,
  - notwendiger Grunderwerb.

Eine Kombination mit Förderungen nach anderen Richtlinien des Landes Niedersachsen ist nicht zulässig.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nicht gewerblich tätige juristische Personen des privaten Rechts, die satzungsgemäß Ziele mit Bezügen zu wasserwirtschaftlichen Aufgaben verfolgen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen dürfen nur dann gefördert werden, wenn bei ihrer Durchführung die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft einschließlich gewässerökologischer Ziele sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die der Umsetzung von Zielen

- nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie,
- nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 386), — Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 — zur Sicherung von schutzbedürftigen wasserabhängigen Arten und Lebensräumen oder
- der Sicherung von sonstigen wasserabhängigen Arten und Lebensräumen im landesweiten Interesse

dienen.

Bei der Auswahl von Projekten werden diejenigen Vorhaben vorrangig berücksichtigt, die

- an prioritären Gewässern gemäß des Niedersächsischen Leitfadens Maßnahmenplanung Oberflächengewässer Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie (NLWKN 2008) durchgeführt werden oder
- im Zuge regionaler Abstimmungen (z. B. innerhalb der sog. Gebietskooperationen) als förderwürdig eingestuft worden sind.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Bei der Berechnung der Zuwendung ist von den Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Förderfähig sind Ausgaben für

- Bauleistungen einschließlich Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Erwerb von Baumaterial,
- Transport- und Entsorgungsleistungen,
- Erwerb von technischen Geräten für o. g. Leistungen,
- Grunderwerb (maximal bis zur Höhe der geltenden Bodenrichtwerte) einschließlich Nebenkosten ohne Maklergebühren und
- Entschädigungs- und Ablösezahlungen.

5.2 Gefördert werden können Projekte mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu höchstens 15 000 EUR.

5.3 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt insgesamt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der gültigen Umsatzsteuer (Anteilfinanzierung).

5.4 Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig. Bleibt jedoch aufgrund von Eigenleistungen die Zuwendung auf die Finanzierung von Materialausgaben beschränkt, können diese als Vollfinanzierung gefördert werden. Finanzielle Beteiligungen Dritter können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung der Maßnahme besteht, kann eine Zuwendung nach dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

## 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten

Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie zugelassen worden sind.

6.2 Außer in den Fällen mit Förderung von Grunderwerb wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

6.3 Bewilligungsstelle ist der NLWKN. Er nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

6.4 Dem Antrag auf Zuwendung muss eine Erläuterung des Vorhabens auf dem in der **Anlage** enthaltenen Vordruck beigefügt sein. Hierin sind Angaben über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange zu machen.

6.5 Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt. Der Widerrufsfall tritt ein, sofern die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf von mindestens zwanzig Jahren oder
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte vor Ablauf von mindestens fünf Jahren

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Die o. g. Fristen beginnen jeweils an dem auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden 1. Januar des neuen Kalenderjahres.

## 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände  
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung kleiner Maßnahmen  
an Fließgewässern zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie**

**Maßnahmenblatt Kleinmaßnahmen an Fließgewässern**

**Maßnahmenbezeichnung:**

**Maßnahmenträger:**

**Kontakt (Ansprechpartnerin/  
Ansprechpartner/Telefon/Telefax/E-Mail):**

**Lage des Vorhabens (Ort, Landkreis):**

**GK-Rechtswert :  
GK-Hochwert :**

**Gewässername:**

**Wasserkörper:  
WK-Nr.**

**Nr./Name Bearbeitungsgebiet:**

**Erläuterung der Maßnahme und Zielsetzung:**

Fortführung der Erläuterung siehe gesonderte Anlage

**Finanzierungsplan:**

	<b>Euro</b>	<b>Prozent</b>
<b>Gesamtausgaben</b>		
<b>Beantragte Zuwendung</b>		
<b>Beteiligung Dritter</b>		
<b>Eigenanteil</b>		

**Weitere Angaben zur Maßnahme:**

1. Folgende Unterlage liegt der Bewilligungsbehörde vor:
  - Vorentwurf vom
  - Genehmigungsentwurf vom
  - Ausführungsentwurf vom
2. Handelt es sich um eine laufende Maßnahme?
  - ja     nein
3. Angaben zum rechtlichen Verfahren
  - Art des Verfahrens .....  
 — Stand des Verfahrens .....  
 — Genehmigungsbehörde .....  
 — nicht erforderlich
4. Liegt ein Gewässerentwicklungsplan vor?
  - ja     nein / Sonstiges:
5. Durchführungszeitraum der Maßnahme:
  - von ..... bis .....
6. Sind Fördermittel nach anderen Richtlinien beantragt?
  - ja     nein

**Lageplan/Karte:**

Bitte einfügen

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG**

**Bek. d. LBEG v. 6. 8. 2012**  
 — L2.2/L67211/32-10-01/2012-0001 —

Die der swb AG gemäß § 16 BBergG am 1. 3. 2011 erteilte Erlaubnis, im Feld „Bremen-Lilienthal“ den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 640

**Landeswahlleiterin****Verzeichnis der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Landtagswahl in Niedersachsen am 20. 1. 2013**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 7. 8. 2012**  
 — LWL 11411/2.3.7 —

**Bezug:** Bek. v. 8. 2. 2012 (Nds. MBl. S. 147), geändert durch Bek. v. 23. 4. 2012 (Nds. MBl. S. 327)

Die Nummern 38 und 85 des Verzeichnisses der Bezugsbekanntmachung erhalten folgende Fassung:

Wahlkreis Nr.	Name	Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin/ Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin/ des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
„38	Hameln/Rinteln	Städtischer Oberrat Schur	Stadtamtfrau Manzau	31785 Hameln Rathausplatz 1 a: 05151 202-3010 b: 05151 202-1214 c: wahlen@hameln.de
85	Emden/Norden	Oberbürgermeister Bornemann	Stadtamtsrat Willms	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1453 b: 04921 87-1587 c: jmeyer@emden.de“.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 640

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Neubau eines Salzsilos an der Bundesautobahn A 395  
in der Anschlussstelle Flöthe**

**Bek. d. NLStBV v. 1. 8. 2012**  
 — 3334-31027-A 395-Silo AS Flöthe —

Der regionale Geschäftsbereich Hannover der NLStBV hat den Bau eines Salzsilos mit Soletank im Bereich der Anschlussstelle Flöthe (Ostseite) im Zuge der Bundesautobahn A 395 zur Optimierung des Winterdienstes für die Autobahnmeisterei Braunschweig gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 Satz 3 FStrG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Ein-

zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 640



**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Ilmenau  
von Lüneburg (Rote Schleuse) bis zur Mündung in die Elbe  
in den Landkreisen Lüneburg und Harburg  
sowie der Hansestadt Lüneburg**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 8. 2012 — 62023/260/11 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Lüneburg und Harburg sowie der Hansestadt Lüneburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilmenau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich im Landkreis Harburg auf das Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) und der Gemeinden Drage und Marschacht, im Landkreis Lüneburg auf das Gebiet der Gemeinden Handorf, Wittorf, Barum und Bardowick sowie auf das Gebiet der Hansestadt Lüneburg und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummern 35765916, 35805916, 35845916, 35805912, 35845912, 35885912, 35925912, 35885908, 35925908, 35925904, 35925900, 35925896) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 14) werden

beim Landkreis Lüneburg,  
Auf dem Michaeliskloster 4,  
21335 Lüneburg,

beim Landkreis Harburg,  
Schloßplatz 6,  
21423 Winsen (Luhe),

sowie

bei der Hansestadt Lüneburg,  
Am Ochsenmarkt,  
21335 Lüneburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 641

**Die Anlagen sind auf den Seiten 642—647  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Büstedt GmbH & Co. KG, Velpke)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 7. 2012 — G/12/006 —**

Die Firma Bioenergie Büstedt GmbH & Co. KG, Gut Büstedt 1, 38458 Velpke, hat mit Schreiben vom 10. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Büstedt beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 15 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 641

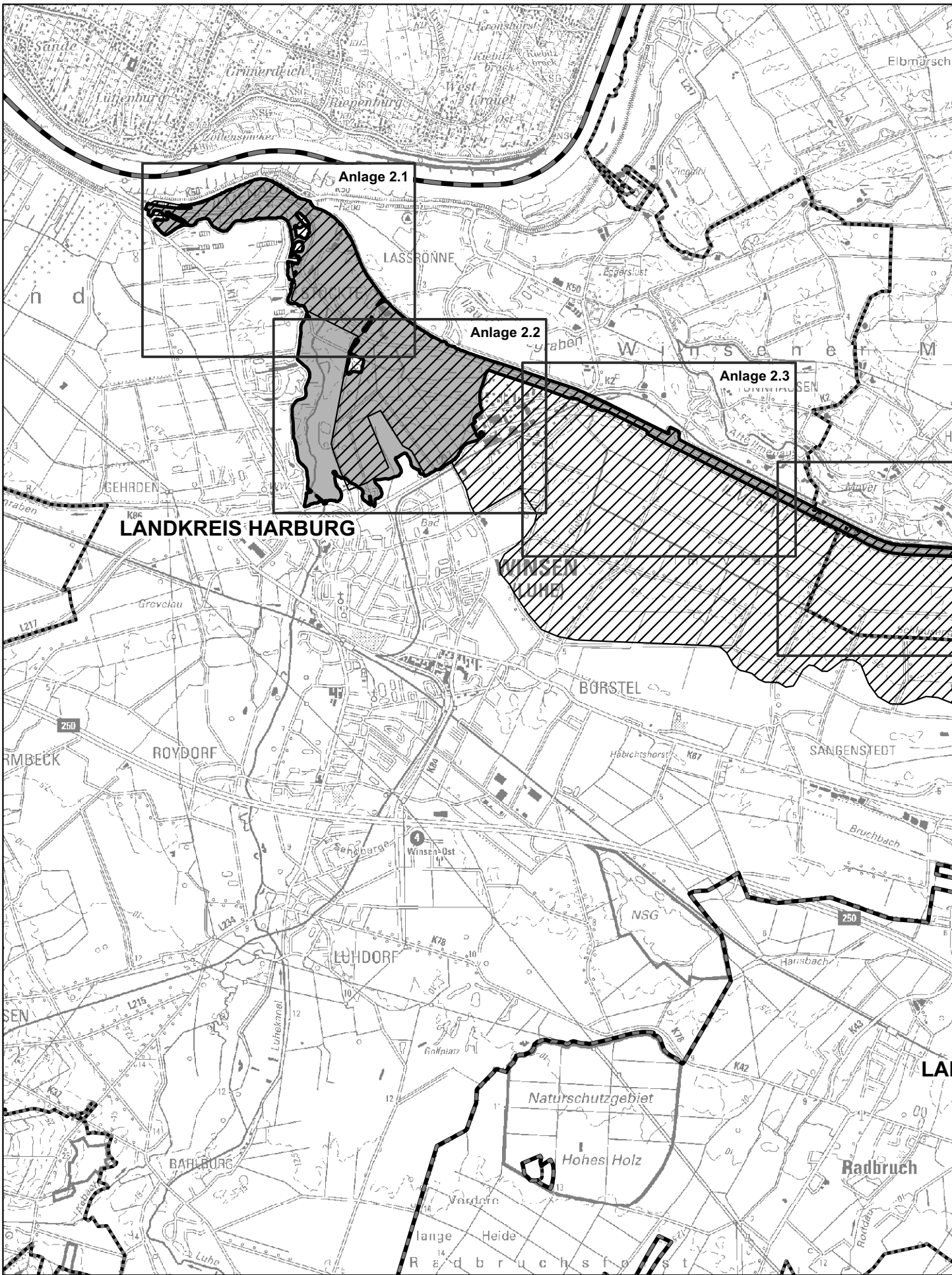
### Rechtsprechung

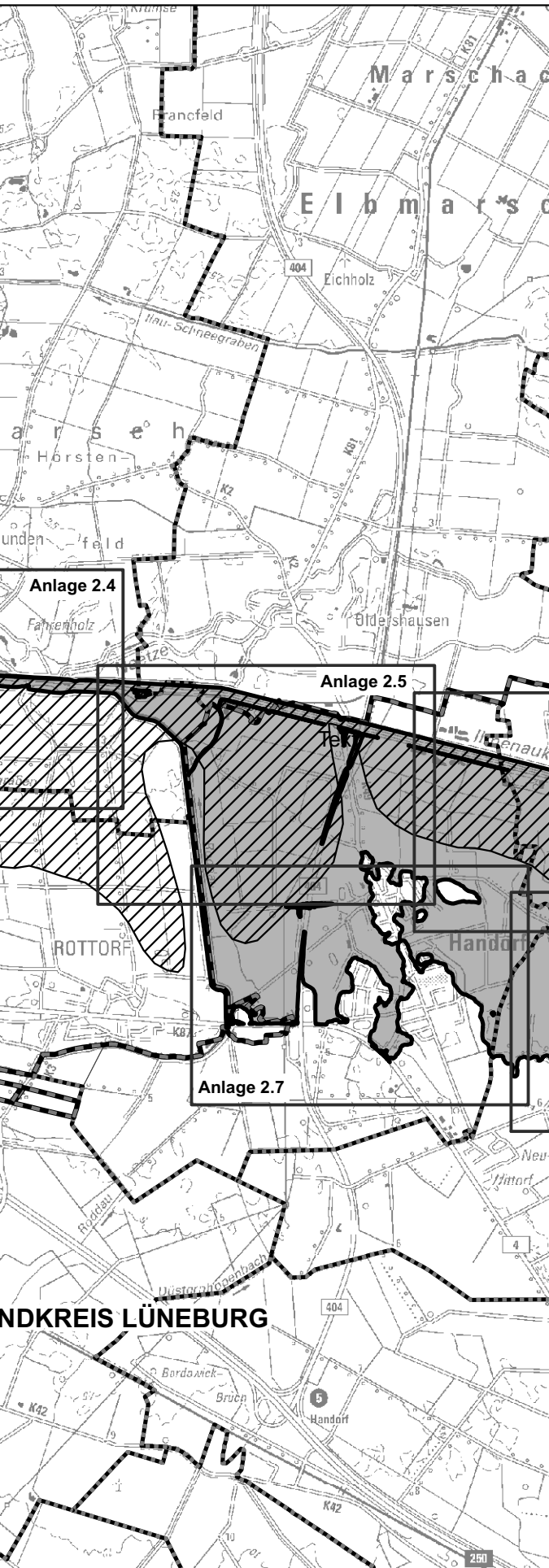
Bundesverfassungsgericht

Leitsätze  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 19. 6. 2012  
— 2 BvR 1397/09 —

1. Die Ungleichbehandlung von verheirateten und in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamten beim Familienzuschlag der Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) stellt eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung dar.
2. Geht die Privilegierung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer, in vergleichbarer Weise rechtlich verbindlich verfasster Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zwecken vergleichbar sind, rechtfertigt der bloße Verweis auf das Schutzgebot der Ehe keine Differenzierungen. Vielmehr bedarf es in solchen Fällen jenseits der bloßen Berufung auf Art. 6 Abs. 1 GG eines hinreichend gewichtigen Sachgrundes, der gemessen am jeweiligen Regelungsgegenstand und -ziel die Benachteiligung dieser anderen Lebensformen rechtfertigt (vgl. BVerfGE 124, 199 <226 >).

— Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 641



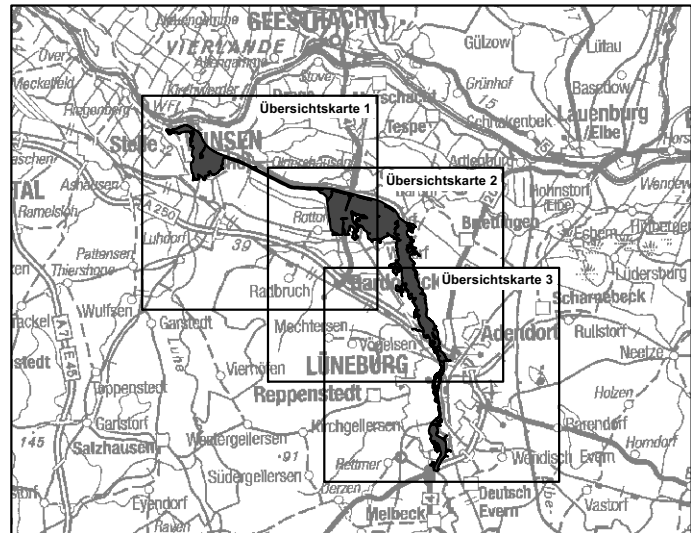


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse)  
bis zur Mündung in die Elbe  
in den Landkreisen Lüneburg und Harburg  
sowie der Hansestadt Lüneburg**

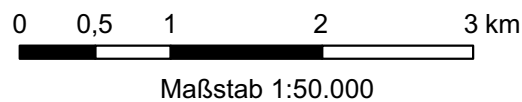
Bek. d. NLWKN v. 15.08.2012  
Az: 62023/260/11

**Übersichtskarte 1**



**Legende**

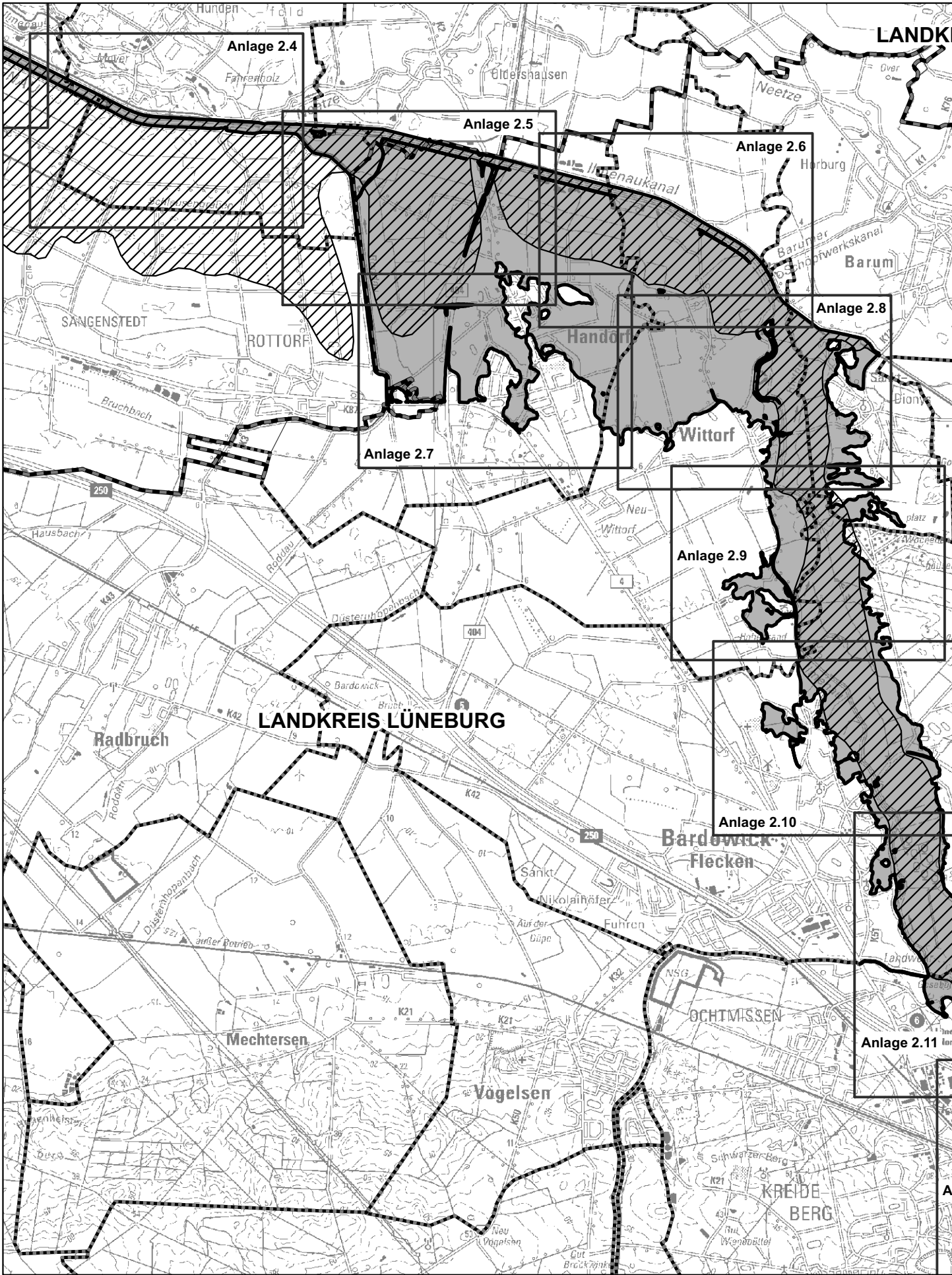
- vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Blattsschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze

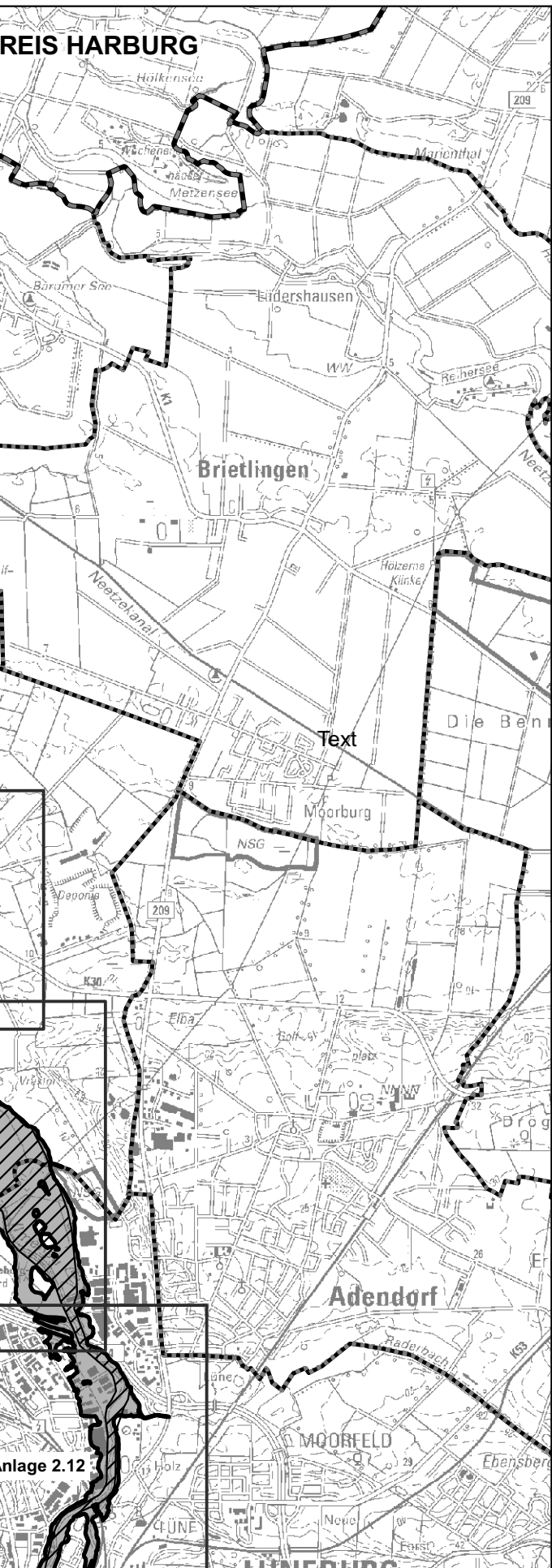


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 LGLN

Lüneburg, den 18.07.2012



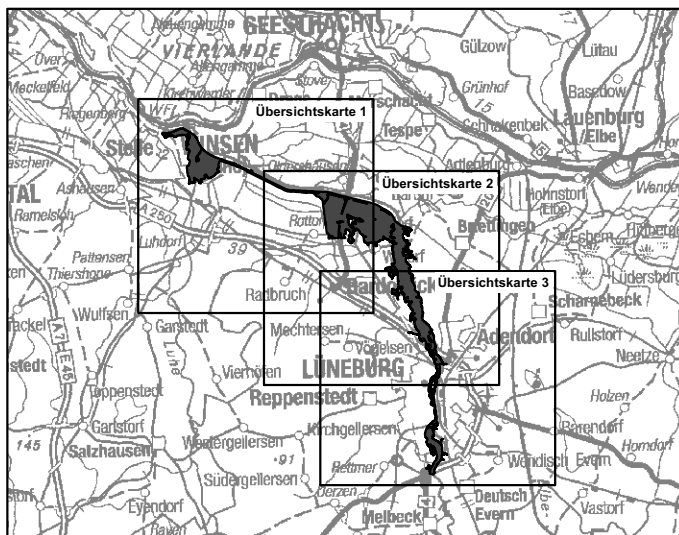


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz







**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse)  
bis zur Mündung in die Elbe  
in den Landkreisen Lüneburg und Harburg  
sowie der Hansestadt Lüneburg**

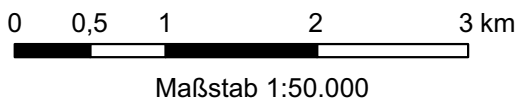
Bek. d. NLWKN v. 15.08.2012  
Az: 62023/260/11

**Übersichtskarte 2**



**Legende**

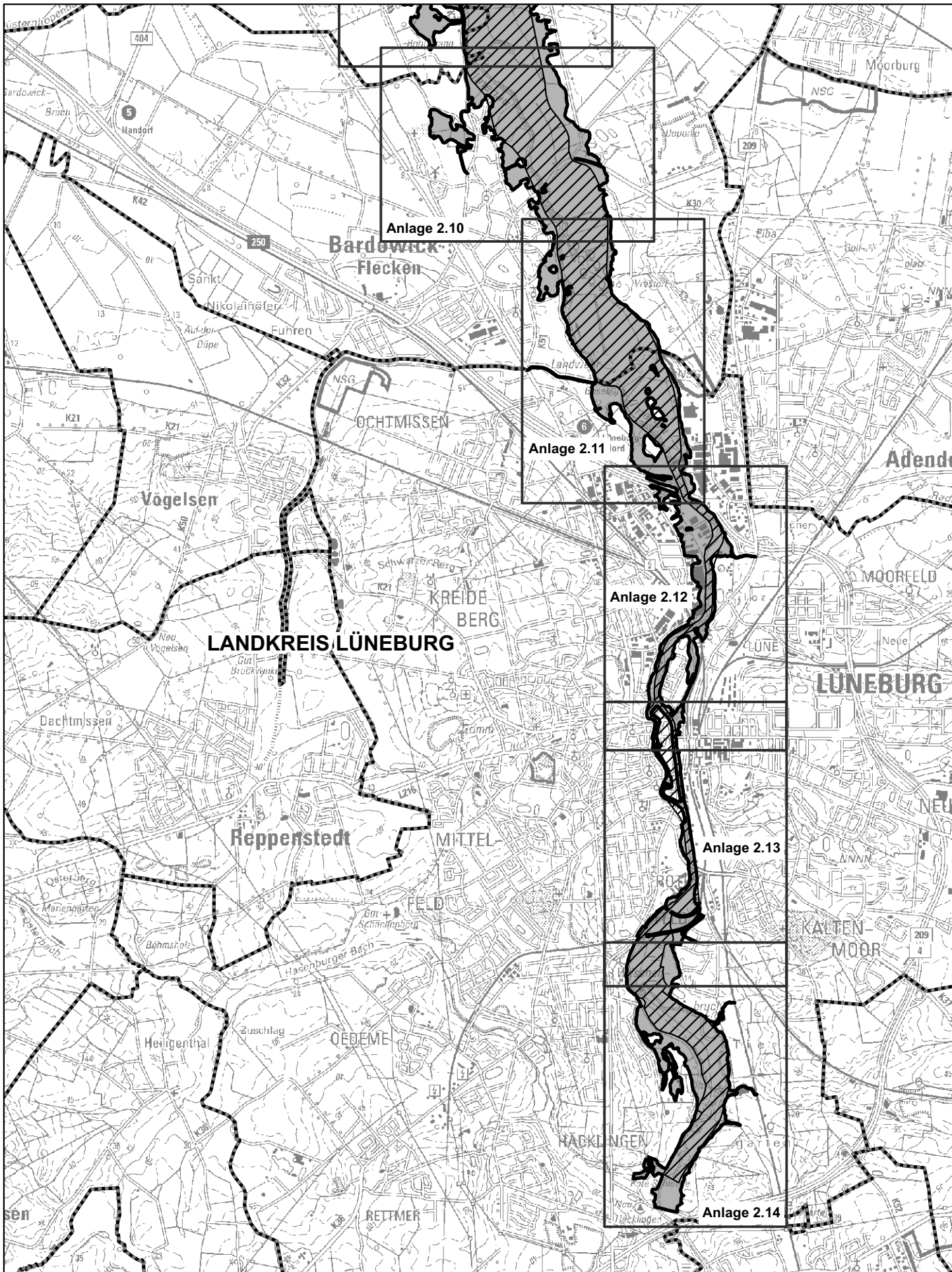
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011 

Lüneburg, den 18.07.2012



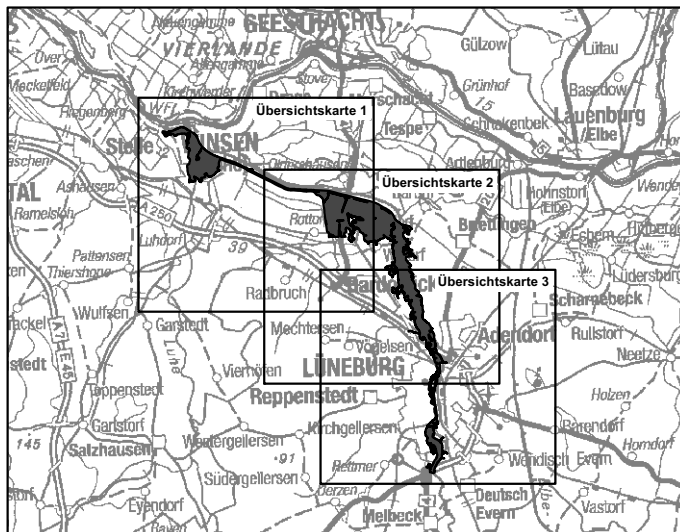


Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz







**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Ilmenau von Lüneburg (Rote Schleuse)  
bis zur Mündung in die Elbe  
in den Landkreisen Lüneburg und Harburg  
sowie der Hansestadt Lüneburg**

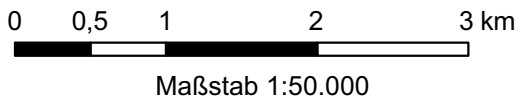
Bek. d. NLWKN v. 15.08.2012  
Az: 62023/260/11

**Übersichtskarte 3**



**Legende**

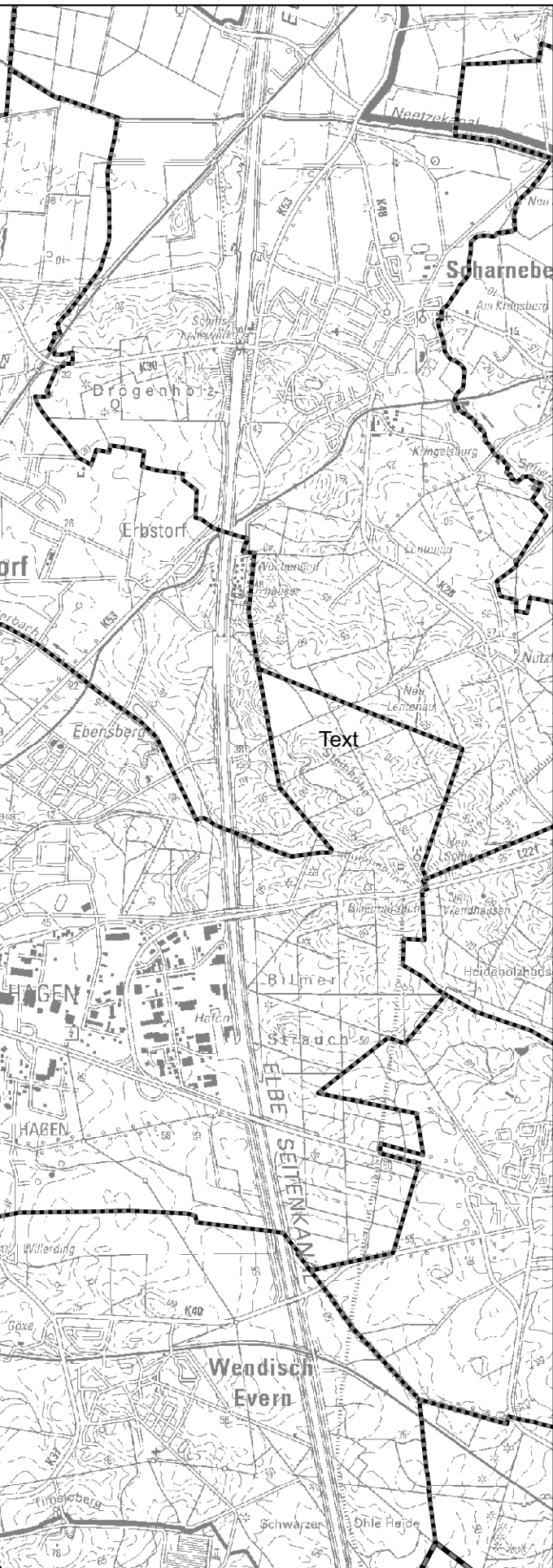
-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet  
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  nachrichtl.: festgesetztes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitte der Arbeitskarten M. 1:5.000
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze
-  Landesgrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN

Lüneburg, den 18.07.2012



## Stellenausschreibung

Der **Kirchenkreis Leine-Solling** schreibt zum 1. 1. 2013 (oder später) folgende Stelle aus:

### **Leiterin oder Leiter eines Kirchenkreisamtes.**

Die Stelle ist nach BesGr. A 14 KBBVG dotiert; die Einweisung in die Planstelle ist abhängig von der Erfüllung der laufbahnrechtlichen Vorschriften.

Das Kirchenkreisamt mit Hauptsitz in Northeim und einer Außenstelle in Uslar leistet Verwaltungshilfe insbesondere in den Bereichen Personalwesen, Haushalts- und Kassenwesen sowie Liegenschafts- und Bauwesen für den Kirchenkreis, 2 Kindertagesstättenverbände und über 50 Kirchen- und Kapellengemeinden mit verschiedenen Dienststellen und Einrichtungen. Zum Kirchenkreis gehören zurzeit etwa 65 000 Gemeindeglieder.

Wir verstehen das Kirchenkreisamt als modernen Dienstleister mit hoher Kundenorientierung. Entsprechend muss die neue Leitung in der Lage sein, den hier erreichten Stand fortzusetzen und auszubauen. Folgende Grundanforderungen setzen wir voraus:

- langjährige Erfahrungen und Personalverantwortung im Leitungsbereich oder erweiterten Leitungsbereich einer Verwaltung oder vergleichbaren Einrichtung,
- ausgeprägte Sozialkompetenz,
- ausgeprägte Dienstleistermentalität,
- betriebswirtschaftliches und interdisziplinär orientiertes Denken,
- gute Kenntnisse in gängigen MS-Office-Produkten.

Zu den Kernaufgaben der Amtsleitung gehören:

- Leitung eines Kirchenkreisamtes mit ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Betreuung und Beratung des Kirchenkreisvorstands Leine-Solling,
- Betreuung und Beratung weiterer Gremien und Ausschüsse nach Bedarf,
- Verhandlungen mit externen Stellen,
- Entwicklung von Konzepten.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet. Die Betreuung von Gremien erfolgt regelmäßig in den Abendstunden. Bewerberinnen und Bewerber müssen über die Befähigung für den gehobenen, nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. die Laufbahngruppe 2 (erstes Einstiegsamt) verfügen; eine betriebswirtschaftliche Zusatzausbildung ist von Vorteil. Ein Wohnsitz innerhalb des Kirchenkreises wird grundsätzlich erwartet. Einstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche. Hierzu wird gebeten, einen entsprechenden Hinweis in den Bewerbungsunterlagen aufzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen **bis zum 30. 9. 2012** an Superintendent Heinz Behrends, Entenmarkt 2, 37154 Northeim, Tel. 05551 911638, E-Mail: Heinz.Behrends@evlka.de.

– Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 648

## Neuerscheinung

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, **Beamtenstatusgesetz**, Kommentar, 2. Auflage 2012, 556 Seiten, 59,— EUR, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-0991-2.

Auch die zweite Auflage des Kommentars zum Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) richtet sich in erster Linie an die mit der Anwendung des Gesetzes befassten Beschäftigten, insbesondere in den Landes- und Kommunalverwaltungen. Die Autorinnen Prof. Dr. Karin Metzler-Müller und Renate Zentgraf lehren an der Hochschule für Polizei und Verwaltung Wiesbaden. Dr. Reinhard Rieger leitet im zentralen Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Abteilung Dienst- und Tarifrecht und Erich Seeck war viele Jahre Leiter des Dienstrechtsreferats im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Besonders die beiden Letztgenannten, die auf Ländersseite auch das Gesetzgebungsverfahren zum BeamtStG begleitet haben, bürgen für eine enge Verzahnung von theoretischer Darstellung der komplexen Rechtsmaterie mit den Erfordernissen der Verwaltungspraxis. Da die beiden Au-

toren zudem aktiv an dem von den norddeutschen Ländern gemeinsam entwickelten Musterbeamtengesetz mitgewirkt haben, ist darüber hinaus auch ein enger Zusammenhang zu dem im Jahr 2009 novellierten Niedersächsischen Beamtengesetz gegeben.

Die besondere Stärke dieses Kommentars liegt neben der kompetenten und für eine gebundene Ausgabe mit 525 Seiten (ohne Anhänge) ungewöhnlich ausführlichen Darstellung der rechtlich bedeutsamen Themenfelder in der Unterfütterung der rechtlichen Ausführungen durch viele anschauliche Beispiele aus der Praxis sowie durch übersichtliche Schaubilder. In der um 50 Seiten umfangreicheren 2. Auflage wurde insbesondere die Rechtsprechung bis zum September 2011 eingearbeitet. Aber auch viele Kommentierungen zu einzelnen Paragraphen wurden ergänzt und fortgeschrieben. Besonders zu erwähnen sind hier die Kommentierungen zu den §§ 9 (Kriterien der Ernennung), 48 (Sachschadensrecht) und 50 (Personalaktenrecht).

– Nds. MBl. Nr. 28/2012 S. 648

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**